



Richtlinie zur Vergabe von Promotionsabschlussstipendien an der TU Clausthal Vom 19.11.2021

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 die Richtlinie zur Vergabe von Promotionsabschlussstipendien an der TU Clausthal erstmalig beschlossen (Mitt. TUC 2020, Seite 32), zuletzt geändert per Beschluss des Präsidiums am 19. November 2021 (Mitt. TUC 2022, Seite 3).

Ziel dieses von Gleichstellungsbüro und Graduiertenakademie getragenen Förderprogramms ist es, Nachwuchswissenschaftler: innen, bei denen sich der Abschluss der Promotion aus familiären Gründen oder aus Gründen besonderer Härte verzögert hat, zu unterstützen.

Dafür stellt die TU Clausthal einen Überbrückungsfonds zur Verfügung.

1) Gegenstand der Förderung

- Verzögerung des Promotionsabschlusses aus familiären Gründen (Schwangerschaft, Erziehungsaufgaben, Pflege von Angehörigen, weitere Gründe sind möglich). Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte an das Gleichstellungsbüro der TU Clausthal.
- Verzögerung des Promotionsabschlusses aufgrund besonderer Härte (Krankheit, unverschuldete Kürzung der Promotionsfinanzierung, unverschuldete Verzögerung der Forschungstätigkeit, weitere Gründe sind möglich). Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte an die Graduiertenakademie der TU Clausthal.

2) Ausstattung und Budget der Förderung

Die Förderung wird in der Regel für **drei Monate** gewährt. Die maximale Förderzeit beträgt **sechs Monate**. Das Abschluss-Stipendium beträgt in der Regel **1500,00 Euro** pro Monat. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Promotionsabschlussförderung wird vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt und ist an den im Antrag skizzierten Zweck gebunden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Für die Förderung wird ein Budget von 18.000€ pro Jahr vorgesehen. Über die Höhe des Budgets beschließt das Präsidium jährlich je nach Mittelverfügbarkeit.

3) Verfahren

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle immatrikulierten Doktorand*innen der TU Clausthal, die zugleich Mitglieder der Graduiertenakademie sind, nach vorheriger Beratung durch das Gleichstellungsbüro oder die Graduiertenakademie.

3.2 Antragstellung:

Anträge können zwei Mal jährlich, jeweils zum 31.03. bzw. 30.09. des jeweiligen Jahres in schriftlicher Form sowie per E-Mail als PDF-Dokument entweder an das Gleichstellungsbüro (Gleichstellungsbüro der TU Clausthal, Leibnizstraße 4A, 38678 Clausthal-Zellerfeld und gleichstellungsbuero@tu-clausthal.de) oder die Graduiertenakademie (Graduiertenakademie der TU Clausthal, Adolph-Roemer-Straße 2A, 38678 Clausthal-Zellerfeld und graduiertenakademie@tu-clausthal.de) gestellt werden. Innerhalb von vier Wochen nach Ende der Ausschreibungsfrist werden die Anträge der Kommission vorgelegt, und es wird eine Entscheidung durch die Kommission getroffen. Für die Antragstellung sollten alle anderen Möglichkeiten zur Finanzierung des Abschlusses Ihrer Promotion ausgeschöpft werden.

3.3 Antragsunterlagen

- Formloses Anschreiben mit Nennung der Gründe, die die Beendigung der Promotion verzögert haben, und Angabe des gewünschten Förderzeitraums.
- Angaben zur bisherigen Finanzierung der Promotionsvorhaben sowie Stellungnahme zu den überprüften Möglichkeiten der Weiterfinanzierung
- Lebenslauf und akademischer Werdegang
- Immatrikulationsbescheinigung
- Beschreibung des aktuellen Stands der Promotion (max. 2 DIN A4-Seiten)
- Nachweis über die unverschuldete Verzögerung des Abschlusses und das Vorliegen besonderer sozialer Härte (eventuelle Erziehungs- oder Pflegezeiten sowie Nachweise über (chronische) Erkrankungen durch geeignete Unterlagen, wie z. B. fachärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, Pflegegutachten der jeweiligen Pflegekasse etc.).
- Tabellarischer Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der Dissertation (max. 2 DIN A4-Seiten)
- Befürwortendes Empfehlungsschreiben der/s Betreuer:in mit folgenden Angaben:
 - Bestätigung der Richtigkeit der von der/dem Antragsteller:in gemachten Angaben (vor allem hinsichtlich des Verzögerungsgrundes)
 - Bestätigung der Durchführbarkeit des Abschlusses der Qualifikationsphase in dem angestrebten Förderzeitraum

3.4 Auswahlkommission

Über die Förderung entscheidet eine gemeinsame Auswahlkommission bestehend aus der/dem Vizepräsident:in für Gleichstellung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Gleichstellungsbeauftragter, Geschäftsführer:in der Graduiertenakademie sowie einer/einem Vertreter:in der Kommission für Gleichstellung und einer/einem Vertreter:in des Rates der Graduiertenakademie.

3.5 Vergabekriterien

Die Vergabekriterien richten sich nach dem jeweils vorliegenden Verzögerungsgrund. Folgende formale Kriterien werden für die Auswahl der Stipendiat:innen herangezogen:

- Vollständigkeit der Antragsunterlagen
- Vorliegen besonderer Härte oder familiärer Gründe
- Realisierungschance des Promotionsabschlusses während der Förderung

Folgende zusätzliche Kriterien können für die Auswahl der Stipendiat:innen herangezogen werden:

- Qualifizierung des/r Antragsteller:in
- Engagement in der Lehre
- Wissenschaftliche Aktivitäten des/r Antragsteller:in (z.B. Publikationstätigkeit, Vorträge/ Teilnahme an Konferenzen, Mitwirkung bei Drittmittelanträgen)
- Internationale Erfahrung des/r Antragsteller:in
- Weitere überfachliche Aktivitäten des/r Antragsteller:in (z.B. Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, ehrenamtliche Tätigkeiten)

4) Verpflichtungen

4.1 Die Inanspruchnahme eines Stipendiums verpflichtet zur Einhaltung der „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Clausthal“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind Maßnahmen vorbehalten, die bis zur Rücknahme der Förderentscheidung (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) gehen können.

4.2 Die Geförderten sind verpflichtet, nach Beendigung des Förderzeitraums über den Stand des Promotionsverfahrens zu informieren. Es wird davon ausgegangen, dass die Dissertation innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Förderung der Fakultät vorliegt. Für den Fall, dass die Dissertation der Fakultät nicht vorliegt, sind die genauen Gründe schriftlich zu benennen.

4.3 Die/der Geförderte ist verpflichtet, dem Gleichstellungsbüro oder der Graduiertenakademie die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, den Bezug eines weiteren Stipendiums oder sonstige Änderungen der im Antrag gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Die Auswahlkommission kann vor diesem Hintergrund entscheiden, die Bewilligung des Stipendiums zu widerrufen.

5) Datenschutzerklärung

5.1 Die von den Bewerber:innen im Rahmen des Bewerbungsprozesses mitgeteilten Daten werden für die weitere Verfahrensbearbeitung gespeichert und verarbeitet. Gegenstand des Datenschutzes sind dabei nach DSGVO personenbezogenen Daten, also Einzelangaben über persönliche und sächliche Verhältnisse, die im Rahmen der Bewerbung auf ein Stipendium mitgeteilt werden.

5.2 Die Datenerhebung und -verarbeitung bedarf der Einwilligung durch den/die Bewerber:in. Diese Einwilligung zur Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten zu dem benannten Zweck der Durchführung des Auswahlverfahrens und Umsetzung der Auswahlentscheidungen wird mit dem Absenden der Bewerbung per E-Mail und/oder per Post gegeben.

5.3 Bewerber:innen haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Dieser Widerruf ist schriftlich an das Gleichstellungsbüro